



Reglement der Gemeinde Füllinsdorf zum Feuerwehrverbund Hülften

vom 7. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich	5
§ 2	Rekrutierung (§ 17 FWG).....	5
§ 3	Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG).....	5
§ 4	Übungen, Ausbildungsdienste	5
§ 5	Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	5
§ 6	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	6
§ 7	Rechtsmittel	6
§ 8	Strafen.....	7
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 10	Genehmigung und Inkrafttreten	7
Anhang I		8

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 5. Oktober 2015 über den Feuerwehrverbund Hülften der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 17 FWG)

¹ Die Gemeindeverwaltung bietet die Personen, welche feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet bzw. verfügt - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen - über Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Dieses entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr;
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;
- c. Feuerwehrdienstleistung nicht-niedergelassener Personen.

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando des Feuerwehrverbunds Hülften bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 5 Feuerwehrrsersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die feuerwehrrsersatzpflichtigen Personen entrichten die Feuerwehrrsersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;

- b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr innerhalb der Schweiz wegziehen, keine.

² Die Ersatzabgabe wird auf dem vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben.

³ Wenn nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Person der Ersatzabgabe unterliegt, so wird diese auf die Hälfte reduziert.

⁴ Die Höhe der Ersatzabgabe sowie die Minimal- und Maximalansätze werden im Anhang I festgelegt.

⁵ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entsprechend der Gemeindesteuern zur Zahlung fällig. Es gelten die gleichen Zahlungskonditionen wie für die Gemeindesteuern.

⁶ Beschwerden gegen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner mit eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, zusammenleben;
- b. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren finanziellen Unterhalt nicht selber aufkommen;
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder anderen anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;
- d. weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Strafbefehle des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden (§82 Abs. 1 GemG). Der Gemeinderat entscheidet ob er

- a) am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist,

- b) das Verfahren einstellt und den Strafbefehl aufhebt,
- c) den Strafbefehl aufhebt und einen neuen Strafbefehl erlässt.

§ 8 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis CHF 5'000.00
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

² Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Reglement mit dem Namen "Vereinbarung und Reglement über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf" vom 8. Juni 1999 wird aufgehoben.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 7. Dezember 2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roger Matter

Kurt Sidler

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 10. Februar 2016

Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft:
Der Finanzvorsteher:

Dr. Anton Lauber, Regierungspräsident

**Zum Reglement der Gemeinde Füllinsdorf zum Feuerwehrverbund
Hülften**

ERSATZABGABE

Gemäss § 5 dieses Reglements wird die Ersatzabgabe wie folgt festgelegt:

- Die Ersatzabgabe beträgt 4 Prozent der Staatssteuer auf dem Einkommen der Ersatzpflichtigen, mindestens jedoch CHF 50.00 und höchstens CHF 1'000.00.
Die Minimal- und Maximalansätze können nicht unter- bzw. überschritten werden.